Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/22 1Ob156/07h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.2007

Norm

EO §307
EO §308 B
EO §308 D1
EO §308 D6

Rechtssatz

Bei Vorhandensein mehrerer Überweisungsgläubiger ist jeder von ihnen zwar berechtigt, die Drittschuldnerklage einzubringen, im Prozess hat das Gericht aber zu prüfen, ob die Klage ins Leere geht, weil auf diesen Gläubiger im Hinblick auf die früher erworbenen Rechte Dritter nichts mehr entfällt. Ergibt diese Prüfung das Bestehen eines Überweisungsbetrags, hat grundsätzlich eine Verurteilung zur Zahlung -und nicht zur Hinterlegung- zu erfolgen, es sei denn, es läge eine unklare Sach- und Rechtslage vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 156/07h
  Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 156/07h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122672

Dokumentnummer

JJR_20071022_OGH0002_0010OB00156_07H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at